



Mandantin: FelloFish GmbH
Ansprechperson: Malte Hecht
Datum: 11.09.2025
Bearbeiterin: RAin Franziska Mauritz

FelloFish und die Einordnung gemäß KI-Verordnung

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfgegenstand und Fragestellung	2
2	Ergebnis.....	6
3	Rechtliche Bewertung	7
3.1	KI-System.....	7
3.2	Hochrisiko-KI-System	8
3.2.1	Bewertung von Lernergebnissen.....	8
3.2.2	Bewertung des Bildungsniveaus.....	10
3.3	Privilegierung nach Art. 6 Abs. 3 KI-VO.....	10

1 Prüfgegenstand und Fragestellung

Die FelloFish GmbH (im Folgenden: „FelloFish“) ist Anbieterin einer webbasierten Software für Bildungseinrichtungen, die Schüler:innen bei der lernwirksamen Begleitung von Schreibprozessen motiviert und unterstützt (im Folgenden: „Plattform“).

Das Ziel der Plattform besteht darin, mithilfe von KI-Technologie den Lernprozess von Schüler:innen beim Schreiben von Texten zu motivieren und zu unterstützen. Die Plattform ermöglicht ein zeitnahes, individuelles, Kriterien-basiertes und skalierbares Feedback während des Schreibprozesses. Hierzu beinhaltet die Plattform die nachfolgend näher beschriebene KI-basierte Feedback-Funktion.

Lehrkräfte können eine Aufgabe erstellen und dabei Feedbackkriterien definieren. Die fertige Aufgabenstellung können Lehrkräfte sodann über Links oder QR-Codes an ihre Schüler:innen verteilen.

Die Schüler:innen können die Aufgabe sodann bearbeiten und ihre Lösung in ein Textfeld schreiben. Eine Anmeldung ist hierfür nicht notwendig. Die Teilnahme erfolgt unter einem Pseudonym.

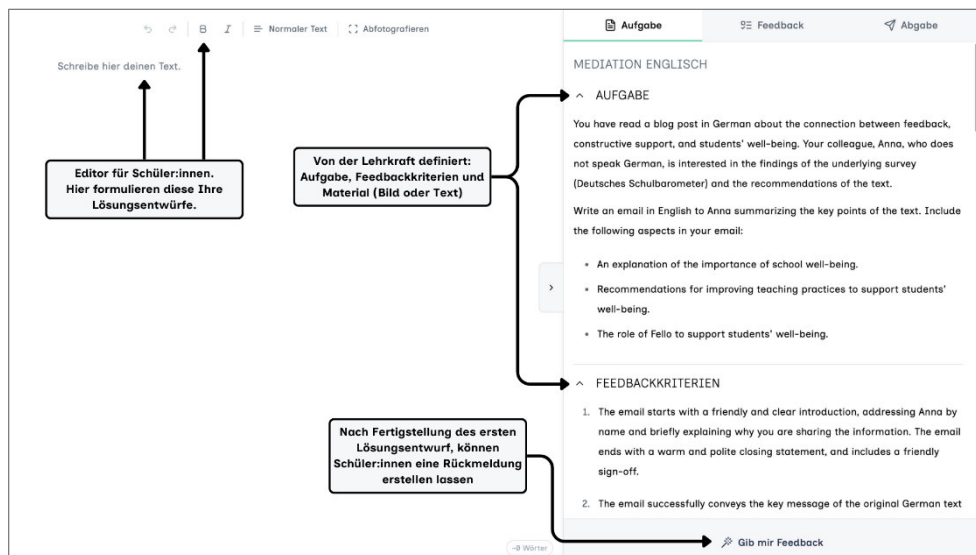


Abb. 1: Texteingabe der Schüler:innen und Bitte um Feedback

Die KI prüft diesen Lösungsentwurf anhand der Feedbackkriterien, welche die Lehrkraft bei Erstellung der Aufgabe hinterlegt hat. Sodann zeigt die KI den Schüler:innen das individuelle Feedback mit Überarbeitungshilfen an. Das Feedback können Schüler:innen kritisieren. Nach Überarbeitung des ersten Textentwurfs können die Schüler:innen ihren Text überarbeiten und das Feedback aktualisieren.

2

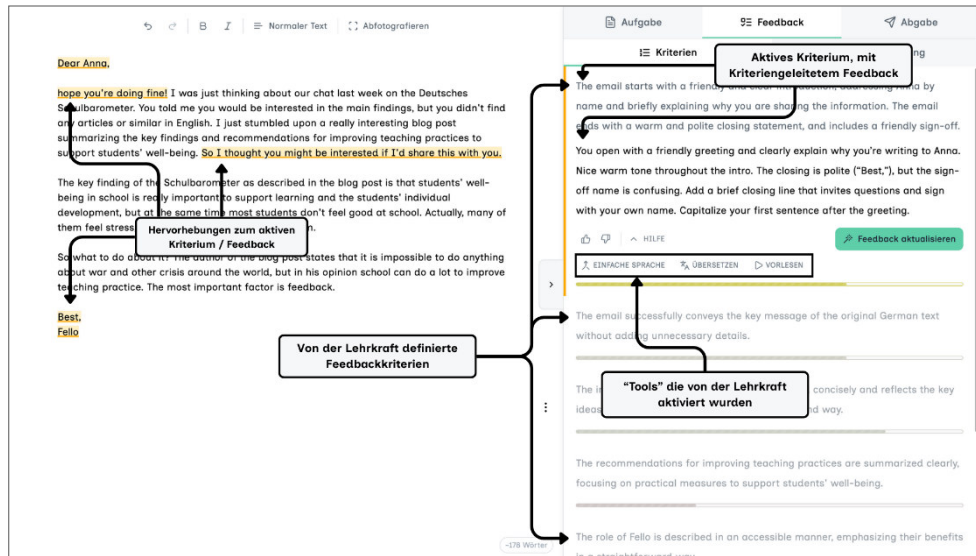


Abb. 2: Abgabe des Textentwurfs mit KI-Feedback und Überarbeitungshilfen

Sodann können die Schüler:innen ihren Lösungsentwurf überarbeiten und eine finale Version an die Lehrkraft endgültig abgeben. Vor Abgabe besteht die Möglichkeit, die Lösung als Word-Dokument herunterzuladen.

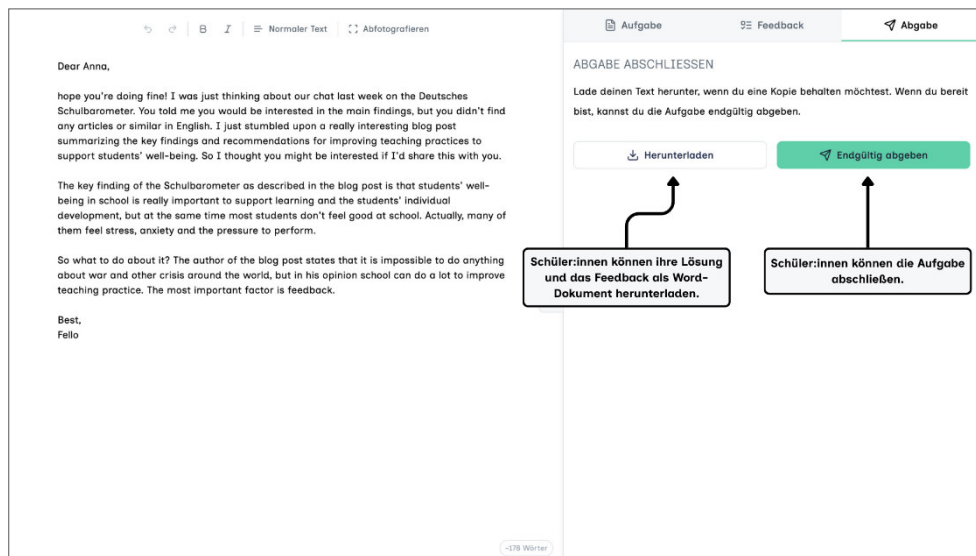


Abb. 3: Möglichkeit zum Download sowie endgültige Abgabe der Lösung

Die Lehrkraft erhält eine Übersicht zum Entwicklungsfortschritt in der Schulklasse, strukturiert nach den hinterlegten Feedbackkriterien.

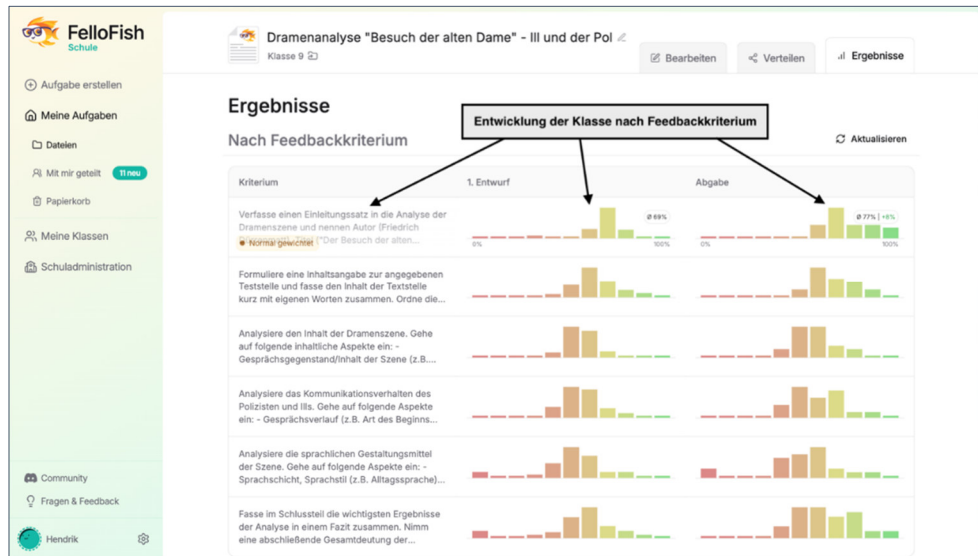


Abb. 4: Gesamtübersicht nach Feedbackkriterien

In den Einzelübersichten der Pseudonyme können Lehrkräfte zudem den Bearbeitungsstand einer gestarteten Aufgabe sowie das von der KI generierte Feedback der Entwürfe und der finalen Abgabe einsehen.

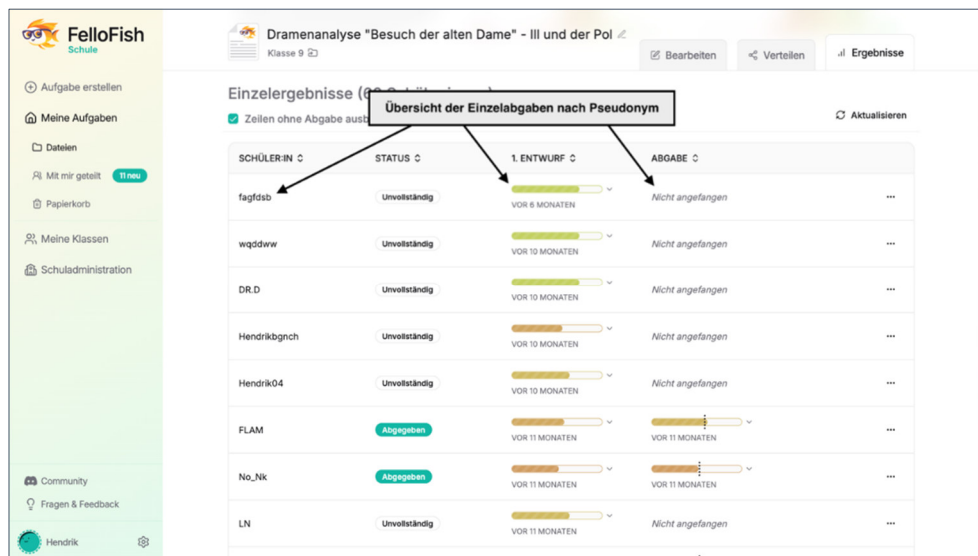


Abb. 5: Einzelübersicht nach Pseudonymen

In der Detailansicht können Lehrkräfte die Entwürfe und finalen Abgaben einsehen und das Feedback der KI nachvollziehen.

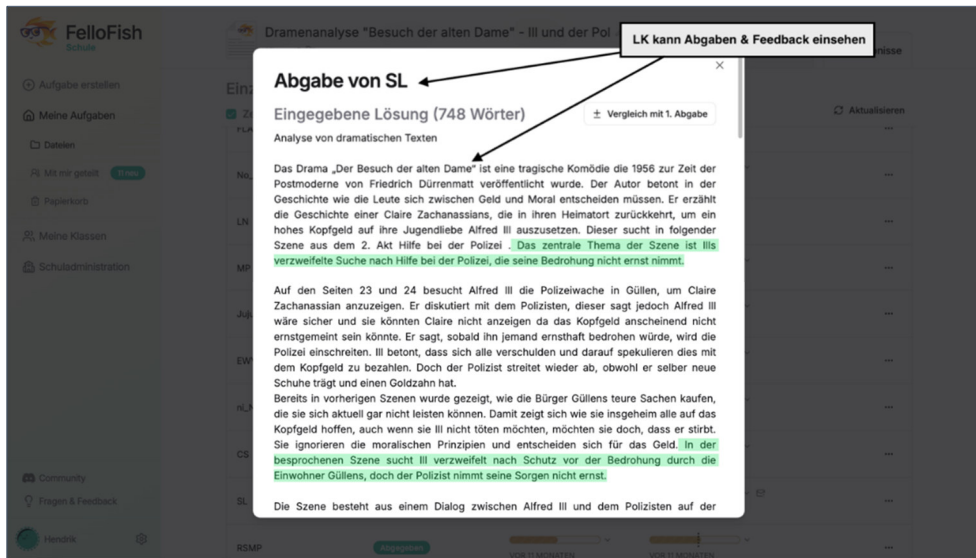


Abb. 6: Detailansicht der Textabgabe eines Pseudonyms

Eine automatisierte Bewertung der Schüler:innen durch die Plattform findet nicht statt. Es wird kein numerischer Wert angezeigt, der einer individuellen Benotung durch die Lehrkraft vorgeift.

Die Bereitstellung des KI-gestützten Feedbacks erfolgt durch die Anbindung von Large Language Models (LLMs) über Schnittstellen (APIs), wobei ein Proxy-Server von FelloFish zwischen den Nutzenden und den LLMs geschaltet ist, um eine sichere und sparsame Verarbeitung der Daten durch die KI zu ermöglichen.

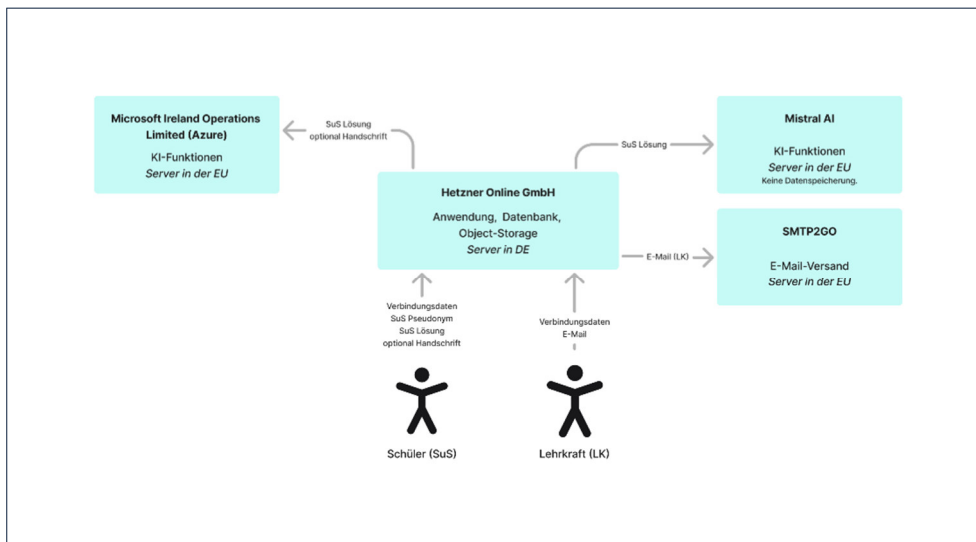


Abb. 7: Darstellung Systemarchitektur



Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es sich bei der Plattform um ein Hochrisiko-KI-System gemäß Art. 6 der Verordnung über künstliche Intelligenz¹ (KI-VO) handelt.

2 Ergebnis

Auf der Grundlage der Zweckbestimmung und technischen Beschreibung stellt die Plattform im Ergebnis kein Hochrisiko-KI-System gemäß Art. 6 KI-VO dar.

Es handelt sich weder um ein KI-System, das bestimmungsgemäß für die Bewertung von Lernergebnissen, einschließlich der Steuerung von Lernprozessen, eingesetzt wird (Anhang III Nr. 3 Buchst. b KI-VO). Noch ist die Plattform für die Bewertung des angemessenen Bildungsniveaus von Personen konzipiert (Anhang III Nr. 3 Buchst. c KI-VO).

Die Plattform ist als rein unterstützendes Trainings- und Lernwerkzeug in pädagogische Abläufe eingebettet. Es erfolgt keine qualitative Bewertung oder Quantifizierung auf der Grundlage von Kennziffern oder Rankings. Die Hoheit der Notenvergabe und summativen Bewertung verbleibt bei der Lehrkraft als menschliche Instanz.

Selbst wenn im Ergebnis ein Hochrisiko-KI-System im Sinne von Anhang III Nr. 3 Buchst. b oder c KI-VO vorliegen würde, wäre der Ausnahmebestand einer „vorbereitenden Aufgabe für eine Bewertung“ (Art. 6 Abs. 3 Buchst. d KI-VO) erfüllt. Das KI-System wäre dann ausnahmsweise nicht als hochriskant einzustufen.

Hinweis: die Kriterien der KI-Verordnung für die Einordnung von Hochrisiko-KI-Systemen sind auslegungsbedürftig und werden voraussichtlich in den nächsten Jahren durch die Rechtsprechung konkretisiert. Die EU-Kommission stellt zudem spätestens bis zum 2. Februar 2026 eine umfassende Liste praktischer Beispiele für Anwendungsfälle für KI-Systeme, die hochriskant und nicht hochriskant sind, bereit.² FelloFish wird die rechtliche Entwicklung verfolgen und die Risikobewertung ggf. erneut durchführen.

¹ VERORDNUNG (EU) 2024/1689 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13 Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (KI-VO).

² Art. 6 Abs. 5 KI-VO.



3 Rechtliche Bewertung

3.1 KI-System

Der sachliche Anwendungsbereich der KI-Verordnung ist für die Plattform erfüllt, weil es sich um ein KI-System im Sinne von Art. 3 Abs. 1 KI-VO handelt. Demnach handelt es sich bei einem KI-System um „ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können“.

Weitere Hinweise zum Verständnis dieser Definition finden sich in Erwägungsgrund 12 KI-VO. Danach soll der Begriff „KI-System“ eng mit der Tätigkeit internationaler Organisationen, die sich mit KI befassen, abgestimmt sein.³ Die Begriffsbestimmung soll auf den wesentlichen Merkmalen von KI beruhen, die sie von einfacheren herkömmlichen Softwaresystemen und Programmierungsansätzen abgrenzen. Die Definition sollte sich nicht auf Systeme beziehen, die auf ausschließlich von natürlichen Personen definierten Regeln für das automatische Ausführen von Operationen beruhen.

Die Definition des Art. 3 Nr. 1 KI-VO enthält fünf Elemente, welche die Plattform erfüllt:

- **Maschinengestütztes System:** unstreitig handelt es sich bei der Plattform um ein maschinengestütztes System.
- **Betrieb mit unterschiedlichem Grade an Autonomie:** Die Plattform arbeitet im weiteren Sinne autonom. Denn die Rückmeldung auf die eingereichten Texte erfolgt anhand der hinterlegten Feedback-Kriterien ohne weiteres menschliches Zutun.
- **Anpassungsfähigkeit nach Betriebsaufnahme:** Die Anpassungsfähigkeit nach Betriebsaufnahme ist nach dem Wortlaut rein fakultativ und muss daher nicht erfüllt sein.⁴
- **Fähigkeit zur Ableitung aus Eingaben:** Der Plattform liegen Large Language Models zu Grunde, die jedenfalls auch auf Methoden des maschinellen Lernens

³ Dies bezieht sich insbesondere auf die OECD, an deren Begriffsverständnis einen KI-Systems die Definition des Art. 3 Nr. 1 KI-VO eng angelehnt ist. Die OECD definiert ein KI-System wie folgt: „An AI system is a machine-based system that, for explicit or implicit objectives, infers, from the input it receives, how to generate outputs such as predictions, content, recommendations, or decisions that can influence physical or virtual environments. Different AI systems vary in their levels of autonomy and adaptiveness after deployment“, siehe OECD, Recommendation of the Council on Artificial Intelligence, 05/2024, zuletzt abgerufen am 04.09.2024 unter <https://legalinstruments.oecd.org/en/instruments/OECD-LEGAL-0449>; siehe dazu auch OEDC, Explanatory Memorandum on the updated OECD definition of an AI system, 05/2024, zuletzt abgerufen am 04.09.2024 unter https://www.oecd.org/en/publications/explanatory-memorandum-on-the-updated-oecd-definition-of-an-ai-system_623da898-en.html.

⁴ Wendehorst/Nessler/Aufreiter/Aichinger, Der Begriff des „KI-Systems“ unter der neuen KI-VO, MMR 2024, 605, 608.



basieren. Die Plattform verfügt daher über die notwendige Fähigkeit zur Ableitung.

- **Ausgaben des Systems, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können:** Über die Plattform wird auf Basis hinterlegter Kriterien eine Rückmeldung auf einen Text erzeugt. Diese erfolgt in Form einer farblichen Hervorhebung des Bearbeitungsfortschritts, einer ausformulierten Rückmeldung sowie Überarbeitungshilfe. Durch die visuelle Hervorhebung können Schüler:innen ihren Lernfortschritt verfolgen und ihre Lösungen verbessern. Lehrkräfte erhalten einen Überblick über den Lernprozess der Schulklasse. Somit beeinflussen die Ausgaben des Systems die physische Umgebung.

3.2 Hochrisiko-KI-System

Die Einstufung eines KI-Systems als hochriskant richtet sich nach Art. 6 KI-VO.

Art. 6 Abs. 1 KI-VO ist nicht einschlägig. Bei der Plattform handelt es sich weder um ein Produkt im Sinne der in Anhang I der KI-VO genannten Harmonisierungsvorschriften noch um ein Sicherheitsbauteil.

Allerdings kommt eine Qualifizierung als Hochrisiko-KI-Systems gemäß Art. 6 Abs. 2 KI-VO in Betracht. Demnach gelten die in Anhang III der KI-VO genannten KI-Systeme als hochriskant. Die Plattform kommt im Bildungssektor zum Einsatz. In Betracht kommt daher eine Qualifizierung der Plattform als hochriskant gemäß Anhang III Nr. 3 Buchst. b KI-VO (Bewertung von Lernergebnissen) und gemäß Anhang III Nr. 3 Buchst. c KI-VO (Bewertung des Bildungsniveaus).

3.2.1 Bewertung von Lernergebnissen

Gemäß Anhang III Nr. 3 Buchst. b KI-VO werden KI-Systeme im Bereich „Allgemeine und berufliche Bildung“ als hochriskant eingestuft, wenn sie bestimmungsgemäß für die Bewertung von Lernergebnissen verwendet werden sollen, einschließlich des Falles, dass diese Ergebnisse dazu dienen, den Lernprozess natürlicher Personen in Einrichtungen oder Programmen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu steuern.

Damit gemeint sind zum einen automatisierte Bewertungssysteme, die abgefasste Prüfungsleistung automatisch benoten.⁵ Solche Systeme kamen während der Covid19-Pandemie zum Einsatz, um aufgrund ausfallender Prüfungen Abschlussnoten vorhersagen zu lassen.⁶ Erfasst sind zum anderen KI-Systeme, die eine Leistung nicht bewerten, sondern Noten anhand von bestimmten Kriterien prädikativ vorhersagen.⁷

⁵ *RuscheMeier* in: Martini/Wendehorst, Kommentar zur KI-VO, 1. Auflage 2024, Anhang III, Rn. 33.

⁶ *RuscheMeier* in: Martini/Wendehorst, Kommentar zur KI-VO, 1. Auflage 2024, Anhang III, Rn. 34.

⁷ *RuscheMeier* in: Martini/Wendehorst, Kommentar zur KI-VO, 1. Auflage 2024, Anhang III, Rn. 33, 34.



Des Weiteren sind KI-Systeme mit mittelbaren Auswirkungen erfasst, indem die KI Lernprozesse steuert.⁸ Hierzu zählen etwa Einstufungstests, um Schüler:innen entsprechend ihres Leistungsniveaus auf Kurse mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad zu verteilen.⁹

Hintergrund der Einstufung solcher KI-Systeme als hochriskant ist die Gefahr, dass „sie über den Verlauf der Bildung und des Berufslebens einer Person entscheiden und daher ihre Fähigkeit beeinträchtigen können, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Bei unsachgemäßer Konzeption und Verwendung können solche Systeme sehr intrusiv sein und das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung sowie das Recht auf Nichtdiskriminierung verletzen und historische Diskriminierungsmuster fortschreiben, beispielsweise gegenüber Frauen, bestimmten Altersgruppen und Menschen mit Behinderungen oder Personen mit einer bestimmten rassistischen oder ethnischen Herkunft oder sexuellen Ausrichtung.“¹⁰

In einem aktuellen Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung für Hochschulen wird zudem die Auffassung vertreten, dass KI-unterstützte Selbstlern- und Feedbacktools, die nicht auch formal über Noten entscheiden, nicht als Hochrisiko-KI zu verstehen sind.¹¹ Solche KI-Systeme steuern nicht den Lernprozess im vorgenannten Sinn, weil in dieser Konstellation keine Entscheidung über betroffene Personen getroffen werden, die von einer anderen Einrichtung verwendet wird.¹² Die in dem Gutachten dargestellten Maßstäbe sind vergleichbar mit dem Einsatz in der Schule und können hierauf übertragen werden.

Den genannten Grundsätzen folgend, handelt es sich bei der Plattform nicht um ein Hochrisiko-KI-System im Sinne von Anhang III Nr. 3 Buchst. b KI-VO.

Es erfolgt keine automatisierte Bewertung. Die Plattform ist als reines Lern- und Trainingswerkzeug für Schreibkompetenz konzipiert. Es vergibt keine Noten, Punkte oder formalen Leistungsurteile. Stattdessen gibt es ausschließlich dialogorientiertes, konstruktives Feedback, das der Selbstreflexion dient, Schüler:innen im Lernprozess motiviert und unterstützt (formatives Lernen).

Die Notenvergabe (summativ Bewertung) ist ausdrücklich entkoppelt und erfolgt durch die Lehrkraft, welche die Hoheit über die bildungsrelevante Entscheidung jederzeit behält. Die Plattform liefert auch keine Daten oder Vorschläge, die eine Lehrkraft unreflektiert für eine Benotung übernehmen könnte.

Die Plattform übt zudem keine mittelbare Steuerung des Lernprozesses aus. Der Fortschrittsbalken visualisiert ausschließlich den Bearbeitungsstand der Übung. Er gibt Auskunft über noch offene Arbeitsschritte. Es erfolgt keine qualitative Bewertung oder Quantifizierung der Leistung auf der Grundlage von Kennziffern oder Rankings. Die KI nimmt auch keine automatisierte Zuordnung zu Leistungsgruppen oder Klassenplatzierungen vor.

⁸ *Klawonn* in: Beck-OK KI-Recht, 2. Edition, 01.05.2025, Anhang III, Rn. 53.

⁹ *Klawonn* in: Beck-OK KI-Recht, 2. Edition, 01.05.2025, Anhang III, Rn. 53.

¹⁰ Erwägungsgrund 56 KI-VO.

¹¹ *Hoeren* in: Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung für Hochschulen, August 2025, S. 5.

¹² *Hoeren* in: Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung für Hochschulen, August 2025, S. 31.



Das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung wird somit nicht durch die Verwendung der Plattform eingeschränkt.

3.2.2 Bewertung des Bildungsniveaus

Bei der Plattform handelt es sich auch nicht um ein Hochrisiko-KI-System im Sinne von Anhang III Nr. 3 Buchst. c KI-VO.

Demnach werden KI-Systeme als hochriskant eingestuft, wenn sie bestimmungsgemäß zum Zweck der Bewertung des angemessenen Bildungsniveaus, das eine Person im Rahmen von oder innerhalb von Einrichtungen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung erhalten wird oder zu denen sie Zugang erhalten wird, verwendet werden sollen.

Die Grenze zwischen der Bewertung des angemessenen Bildungsniveaus und der Bewertung von Lernergebnissen nach Anhang III Nr. 3 Buchst. b KI-VO ist fließend. In der Fachliteratur wird vertreten, dass KI-Systeme, die im Rahmen eines bestehenden Bildungsgangs zur Bewertung eines einzelnen Leistungsergebnisses eingesetzt werden, als KI-Systeme zur Bewertung von Lernergebnissen gelten.¹³ Ist das KI-System hingegen darauf ausgerichtet, das künftige Leistungspotenzial einer Person prognostisch einzuschätzen, bevor diese überhaupt den Lernprozess in einer Bildungseinrichtung aufnimmt, soll es sich um ein KI-System zur Bewertung des Bildungsniveaus handeln.¹⁴

Die Plattform ist jedenfalls nicht dazu bestimmt, mögliche Leistungspotenziale einer Person vor Beginn ihres Lernens in einer Bildungseinrichtung zu prognostizieren. Es handelt sich um ein reines Übungs-Tool, das in den pädagogischen Ablauf eingegliedert wird und gerade keine automatisierte Zuordnung zu einer Bildungseinrichtung vornimmt.

3.3 Privilegierung nach Art. 6 Abs. 3 KI-VO

Selbst wenn man zu dem Ergebnis käme, dass es sich bei der Plattform um ein Hochrisiko-KI-System gemäß Anhang III Nr. 3 Buchst. b bzw. c KI-VO handelt, ist für die Plattform die Ausnahme gemäß Art. 6 Abs. 3 Buchst. d KI-VO einschlägig.

Demnach gelten KI-Systeme als nicht hochriskant, wenn sie dazu bestimmt sind, eine vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung durchzuführen, die für die Zwecke der Hochrisiko-Anwendungsfälle relevant sind. In einem solchen Fall erachtet der Gesetzgeber das Risiko für die folgende Bewertung, die von einem Menschen getroffen wird, als gering.¹⁵

¹³ *Klawonn* in: Beck-OK KI-Recht, 2. Edition, 01.05.2025, Anhang III, Rn. 55; *Rusche-meier* in: Martini/Wendehorst, Kommentar zur KI-VO, 1. Auflage 2024, Anhang III, Rn. 38.

¹⁴ *Klawonn* in: Beck-OK KI-Recht, 2. Edition, 01.05.2025, Anhang III, Rn. 57; *Rusche-meier* in: Martini/Wendehorst, Kommentar zur KI-VO, 1. Auflage 2024, Anhang III, Rn. 38.

¹⁵ Erwägungsgrund 53 KI-VO.



Das entscheidende Kriterium für die Abgrenzung zu einem Hochrisiko-KI-System im Sinne dieser Ausnahme ist dabei die menschliche Letztentscheidung, sodass der menschliche Prüfer die Verantwortung für die Bewertung trägt.¹⁶

In der juristischen Fachliteratur wird im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI-Systemen an der Hochschule vertreten, dass die Ausnahme des Art. 6 Abs. 3 Buchst. d KI-VO greift, sofern ein KI-System lediglich zum Zweck unverbindlichen Feedbacks oder eines unverbindlichen Notenvorschlags durch den Prüfer/die Prüferin herangezogen wird.¹⁷ Hierzu sei erforderlich, dass der Prüfer/die Prüferin das Ergebnis des KI-Systems kritisch hinterfragt und lediglich als vorbereitende Maßnahme für den Bewertungsprozess betrachtet.¹⁸

Wendet man diese Grundsätze auf die Plattform von FelloFish an, so wird deutlich, dass diese eine rein vorbereitende Aufgabe vornimmt und den Ausnahmetatbestand des Art. 6 Abs. 3 Buchst. d KI-VO erfüllt.

Die Plattform ist ein reines Selbstlern- und Feedback-Tool, ohne dass eine automatisierte, finale Notenvergabe erfolgt. Es wird kein numerischer Wert angezeigt, der einer Benotung durch die Lehrkraft vorgreift. Die Plattform ist zudem nicht dazu konzipiert, Daten oder Vorschläge zu generieren, die eine Lehrkraft unreflektiert für eine Benotung übernehmen könnte.

Zwar wird der Lehrkraft mithilfe des Fortschrittsbalkens angezeigt, wo Schüler:innen die vorgegebenen Kriterien besser oder schlechter erfüllt haben. Allerdings hat dies nicht bereits eine von der KI automatisierte Bewertung zur Folge, sondern es findet stets eine nachfolgende menschliche Bewertung statt, die allein der Lehrkraft vorbehalten ist. Dies ist der entscheidende Faktor für die Bewertung der Plattform als nicht hochriskantes KI-System.

Bei der Nutzung der Plattform findet schließlich keine Bewertung von persönlichen Aspekten der Schüler:innen statt, weshalb kein Profiling natürlicher Personen im Sinne des Art. 4 Nr. 4 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erfolgt.¹⁹ Somit ist auch die Rückausnahme gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 3 KI-VO nicht einschlägig.

**

¹⁶ *Hoeren* in: Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung für Hochschulen, August 2025, S. 31; ebenso bewertet von *Saam/Hermann* beim Einsatz in der Justiz in: Die Ausnahmeregelung zur Einstufung als Hochrisiko-KI nach Art. 6 III KI-VO, RD 2024, 608, 613.

¹⁷ *Hoeren* in: Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung für Hochschulen, August 2025, S. 30.

¹⁸ *Hoeren* in: Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung für Hochschulen, August 2025, S. 30.

¹⁹ Art. 6 Abs. 3 S. 3 KI-VO.